

Y/d  
2954





IX 154<sup>b</sup>, 2

Kat II 656

Yd  
2954

**Eins Erbarn Radts**  
**der Stadt Northausen warhafftiger**  
**kurzer bericht / auff das bübisch**  
**Schand vnd lesterbuch / so im na-**  
**men Jobst vnd Heinrich**  
**Buschs / im Druck**  
**ausgangen.**

**M. D. XLIII.**



1711

1711

Genealogie

der Grafen von ...

...

...

...

...

...

1711

Genealogie

1711



**D** S ist im name Jobsts  
vnd Heinrichs / der Büsche / ein  
Lester vnd Schmeheschriefft / wi  
der vns / den Radt zu Northaus  
sen / ertichtet vnd im druck aus  
gangen / inn form / als ob die / an

die Römische Keiserliche Maiestet / vnsern allere  
gnedigsten Herrn / vnd an Chur vnd Fürsten / auch  
andere Stende des heiligen Reichs / geschrie  
ben vnd gelange sein solte / der Data / Montags  
nach Petri Pauli / dieses dreivndvierzigsten jares.

Vnd wiewol wissentlich / das die Stende des  
heilig. n Römischen Reichs / inn zeit des dato / vnd  
darfieder / nie versamlet gewesen / So tragen wir  
auch keinen zweifel / do solche Lesterschriefft / an  
die Römische Keiserliche Maiestet / vnsern allere  
gnedigsten Herrn / oder auch an Churfürsten / Für  
sten vnd Stende des heiligen Römischen Reichs /  
gebürlich gelange / vnd durch die Büsche geant  
wort worden were / ire Keiserliche Maiestet / Chur  
vnd S. G. genaden vnd gunsten / würden vns / als  
einer Stadt des heiligen Römischen Reichs / dies  
selbige genedigsts genedig vnd günstlich zugesandt  
vnd vnsern bericht darauff erfordert haben. Nach  
dem aber solche Büschische lesterschriefft (die vols  
ler vngrundts ist) also inn form vnd ertichter weis  
se / als ob die der Keiserlichen Maiestet / vnd den  
Stenden des heiligen Reichs zugestellt sein solte /  
inn Druck geben worden ist / ir vnerbars gemüt  
auszugiesse / haben wir nicht sollen vnterlassen /  
einem jederman / wes stands / würden vnd wesens

A ij der sey /

erweitert

ber sey/die gelegenheit der sachen/allein summarie/  
vnd wie das factum an sich selbs stehet / an tag zu  
geben/Damit der vngrund/ derselben ~~Büschlichen~~ *Erbsch*  
lester-schriften / vnd des Lichters boshaftigs ge-  
müt an tag bracht werde.

Do aber diese sache / für die Röm. Keiserliche  
Maiestet / Churfürsten / Fürsten vnd Stende des  
heiligen Römischen Reichs/innsampt vnd inn son-  
derheit/ zu verhöre gereichē solte / des wir den keine  
schew tragen/vnd vns darzu erbieten thun/ so viel  
wir one verrückunge vnserer vnd gemeiner Stadt  
Keiserlichen begnadungen/ vñ priuilegien thun sol-  
len vñ mögen / So wöllen wir/vormittelst Gött-  
licher gnade/ diesen izigen vnsern einfeltigen / vnd  
Summarien bericht / dermas erklären vnd aus-  
streichen / daraus ire Kei. Maie. Chur vnd S. G.  
gnade vnd günste / scheinbarlich befinden sollen/  
das die Büsche mit lauterem vngrunde vnd vn-  
warheit vmbgehen/vnd mit vns/vnd den vnsern/  
wider des heiligen Röm. Reichs gemeine rechte  
vnd sonderliche Ordnunge vnd Landfriede/vbel  
vnd bübisch gehandelt worden.

Nach deme wir auch die sache vñ das factum  
allein Summarie hierinn berichten / auff das ein  
jeder Biderman / der das bübisch lesterbuch / vnd  
dagegen diese vnserre warhafftige bericht/mit fleis  
vorliset / darob richter sein / vnd selbst inferiren  
mög/ so wöllen wir das jenige/ was wir inn sons-  
derheit auff dis mal nicht verantworten/in seinem  
vnwert beruhē lassen/ bis auff fernere gelegenheit/  
nach deme nicht not ist alles geticht des ~~Büsch-~~  
*Erbsch*lichen lester-schreibens/weitleufftig dismals zu ver-  
antworten. Vnd

81/1  
Vnd darumb sagen wir auff den ersten Artickel / Leonhart Busch / iren vater betreffend / Dies weil nu der selb ein verstorben man / des vntugent zu rügen / vñ das widerspiel ires falschen rhümens / darzuthun / vnd die todten auffzurücken bedenklich / wöllen wir von gemeiner Erbarkeit wegen / dis mal rügen lassen / vnd die Bekentnis / derer / so inn der auffruer auff jnen bezeuget / bleiben lassen / sonst möchten wir vns liederlich / auff alle vmbliegende herrschafft / Bitterschafft / gemein volck / seines wesens halb / wol ziehen / viel mehr vnsern ewigen schaden / aus seinen tadten erweisen / vnd einen jedern hirmit versichert haben / was vns derhalb zugemessen / das es ein erdichte falsche vnwarheit ist.

Auff den andern Artickel / Einen Burger zu Goslar / Erasmus Burgkthart genent / betreffende / als solten wir einer Keiserlichen Commission / vom Camergerichte / inn derselben sachen keine folge geschan etc.

Darauff helt sichs also / das weiland / der wolgeborne herr Adolff / Graff zu Nassau Camerichter etc. an vns geschrieben / das Erasmus Burgkthart anbracht / wie er mit denen von Goslar / etlicher sachen halber zu thun / vnd nach dem vns dieselben mit Nachbarschafft verwandt / vns sölicher handlung / als Nachbarn / inn der güte zu vnterfangen / vnd so viel möglich / zwischen jnen zu handeln / wie sölchs diese nachfolgende schrift zu verstehen gibet.

N ij Adolff

# Adolff/Graue zu Nassau/

Herr zu Wisbaden vnd zu Iß  
stein / Camerrichter.

Unsern grus zuvor / Fürsichtigen / Ersamen /  
Weisen / besondern vnd guten freunde / Vns hat eis  
ner / genant Erasmus Burgkhardt anbracht / wie er  
mit denen von Goslar / etlicher sachen halber / zu  
thun habe / Vnd nach dem dieselbig / lang am Cas  
mergericht gehangen / er des von jnen keinen aus  
trag bekomme müge / Darumb vns als Keiserlichen  
Camerrichter angesucht vnd gebeten / ime Rechts  
gegen jnen / inn seiner handlung zu verhelffen / Ha  
ben wir doch so viel mit ime geredt / vnd söchs bis  
wir obgedachten von Goslar zuuorn darumb ges  
schrieben / mit seinem willen auffgeschoben. Nach  
dem nu die von Goslar / euch Nachbarschafft hal  
ber verwandt sind / so ist vnser gülich bitt / jr wöl  
let euch / auff ansuchen obgedachtes Erasmussen /  
söcher handlung / als Nachbarn / vnterziehen /  
vnd so viel möglich / zwischen beiden partheien han  
deln / vnd besleiffigen / damit die selbigen gülich  
vertragen / vnd jnen Rechts gegen einander zu ges  
brauchen / nicht not werde / als vns nicht zweifelt /  
so söchs von euch vnterfangen / sie auff beiden tei  
len / die gülichkeit verfolgen werden / Das wöllen  
wir vns / als vnabschleglich zu euch verschen / vnd  
inn freundschaft / die wir euch sonst zu beweisen  
willig sein / gülich widerumb beschulden / Datum  
aus

aus Wormbs/ auff Mitwoch nach dem Sonntag  
Judica / Anno M. D. Decimo.

Den Fürsichtigen / Ersamen vnd Weis  
sen / vnsern besondern guten freunden/  
Burgermeister vnd Radt der Stad  
Northausen.

Darauff haben wir dem Radt zu Goslar ge  
schrieben/gütlicher handlung vnterfangen/Nach  
dem sich aber Goslar / am Keiserlichen Camerger  
richt / der Burgharden mit Recht auffgehalten/  
also habē sie vns auch keines austrages verfolget/  
Vnd damit vnser vnschuld noch mehr zu beschei  
nen/so hat Leonhart Busch / die schriften / so inn  
vnsern namen ausgangen / selbst gestelt / vnd das  
auff sein eigen handschrift gezogen / Vnd haben  
darauff/der Römischen Keiser. Maieft. vnserm al  
lergnedigsten Herrn / auch wolgemeltem Grafen/  
hochlöblicher vnd seliger gedechtnis / vnsern vnter  
thenigen geh. v. sam. vnd dienst treulich erzeigt.

Hieraus erscheinet / das die Büsche falschlich  
dichten/als solten wir die Keiser. Commission des  
Camergerichts veracht haben/denn sie je nimmers  
mehr können bescheinen / das wir jemals inn dieser  
sach/ein ander gehabt hetten. Vnd ist also dise sach  
nicht der Büsche/sondern der Burgharden/Bur  
ger zu Goslar gewesen/Vñ wo der zugenötigt mut  
wille inn jnen nicht so vnuerschampt/so müsten sie  
dieses billich schweigen./ vnd sich mit frembden fe  
dern nicht bekleiden.

Auff den dritten Artikel jres schmahbuchs/  
hele

Ampt 2154

helt sichs also / Das Hans Affelter / vnser Burger /  
one leibs Erben / vnd one Testament verstorben /  
sein Weib / vnd ein Haus / das sie mit einander er-  
worben / verlassen / vnd hat sich die Witwen wi-  
der verehlicht / ire farende habe / vnd die leibzucht  
am Haus / auff iren andern man / nach vnserm  
Stadrecht geerbet / Welch Erbgut nach ires letz-  
ten mannes abgang / auff ire der frawen Erben /  
nach vermöge vnser Stadrechts befellet. Aber  
Leonhart Busch hat Hans Affelters Schwester / ei-  
ne arme wansinnige frawen / mit guten worten  
vberredt / als ob jr das Haus zu verkeuffen gebären  
solt / vnd so sein verdecktigen eigen nutz / vnuer-  
schempt gesucht / welchs ime billich gewegert / vnd  
das Haus ordentlich verkeuffen lassen / Affelters  
Schwester / nicht von Recht / sondern vmb Gottes  
willen ein stadlich Summa darvon geben / vnd in  
vnserm ehrlichen Spital versorgt. Aus dem aber-  
mals erscheinet / mit was bösem vngrunde / die  
Büschhe sich vnterfangen / die vnwarheit / vnd  
falschheit mit gewalt zu beschönen.

Auff den vierden Artikel / die versteinigung  
vnser Glures betreffende / helt sichs der massen /  
das wir / zu erhaltung vnser Policy / etlich alte /  
Erbare / verstendige / redliche Man / aus vnserm  
Rethen / erwelet / vnd sie mit besondern eiden ver-  
bunden / alle Grentz vnd gewende / gemeiner wege /  
stege / graben vnd reyne / vnser Glures zu besichti-  
gen / Vnd was von alters der Gemeine gehörig /  
vnd nu durch lenge der zeit entzogen / widerumb ab-  
zustein / vnd sich darinn / nach vermüge vnser  
Erbbücher halten / Damit niemand an seinem  
Rechten /

771



Rechten / eigenthumb / etwas entzogen / Vnd ist  
von denselben / neben andern befunden / das der  
Büschemutter / an iren gütern / nicht allein so viel  
als ire inn vnsern Erbbüchern / von alters zuge-  
schrieben / sondern auch darüber der Gemeine / inn  
iren gebrauch entzogen. Sölchs ist / wie anderer aller  
Bürger güter / ordentlich gerechtfertigt / Vñ wird  
von den Büschen / mit aller freueler vnwarheit er-  
dicht / als solten wir inen / wider recht etwas entzo-  
gen haben. Vnd hat meniglich hirbey zu achten /  
was die Büsche / dieses ding zu klagen / mehr dem  
mutwille / verursacht.

Auff den fünfften Artickel / vnser jerlich Stad-  
pflicht von seinen gütern betreffende / so Leonhart  
Busch / vñ sein Weib / vnser Stadt / haben verleug-  
nen vnd abreden wollen / helt sichs der gestalt / das  
Leonhart Busch / ehe denn er das Schultheisen  
ampt / bey vns / an sich bracht / etliche Targeschos  
schuldig blieben / auch inn zeit seines ampts / mehr  
güter die ime zu verschossen gebüren / gekaufft /  
vnd nach seinem absterben / noch mehr darzu betas-  
set / Sölchs alles / ist mit klaren / auffrichtigen / er-  
barn / vnser Stadt Büchern / vnd Rechnungen zu  
beweisen / Das wir auch nebē andern / zu erhaltung  
vnser Stad / mit ehren vnd Recht fordern / vnd ist  
von den Büschen / wie das ander / aus falschem  
wahne / das gegenspiel erdicht.

Auff den Sechsten Artickel des Schmeh-  
buchs hat es diesen bericht / Das Heinrich Werter /  
etwan vnser Burger / aus Christlicher milder ans-  
dacht / auff sein Haus jerlich drithalben gülden  
zinses gewilligt / Vnd welche seine Nachkommen  
B den

Den zins nicht geben wolten / die solten denselben /  
mit Sunffzig gülden heubtgelt abzulösen haben /  
Den zins aber solt man den Schülern jerlich auff  
Corporis Christi / vmb Gotts willē geben / Welchs  
auch also / viel jar / von allen des hauses besitzern /  
Heinrich Wertern / Asinus Wertern / Hansen Lus  
teroden / Dictus Hessen / jerlich gehalten / Als auch  
Leonhart Busch / das Haus vor vierhundert güld  
den gekaufft / hat er nicht mehr denn vierthalbhun  
dert gülden bezalt / vnd das zinsgelt innebehal  
ten / vnd noch inne hat. Diweil denn das Haus  
diese bürden auff ime hat / vnd die Büsche das  
heubtgelt noch haben / vnd nicht abgelegt / Wie vn  
uerschempt / vnehrlich vnd vnbillich nu ist / das sie  
vns / vmb manung der zinse / die wir zu erhaltung  
der Schulen gewendt / die sie öffentlich schuldig /  
beschreiben / vnd beklagen / das kan ein jeder Erbar  
gemüt erwegen / vnd ire grosse leichtfertigkeit / vnr  
ugig / vnd vnerbar gemüt ermessen.

Auff den siebende Artikel des Schmehebuchs /  
hat es diesen warhafftigen bericht / Als Ludwig  
Busch / von Northausen hat ziehen wollen / sein /  
mit des Reichs vnd des Durchlauchten Hochgez  
bornen Fürsten vnd Herrn / herrn Moritzen / Herz  
zog zu Sachsen etc. vnser gnedigen herrn / vnser  
Stadtgerichts vngesar vierzehen arrest vnd  
Kommer / an Ludwig Busch kunderstellig kauff  
gelt / als ime von seinen gütern gebüren solt / mit  
recht gelegt / Vnd als dasselb geldt / die schult das  
mal nicht alle erreicht / hat sein mutter / vnser bür  
gerinn / Matthes Fürern / mit irem haus / hoff / vnd  
gütern / ein furstandt gemacht / das er von ires  
sons

sons Ludwigs hinderstelligem Kauffgelt sol bezalt  
werden / solchs hat die Fraw nicht gedrunge / son-  
dern freiwillig / one vnser zuthun verpflichtet / vnd  
zu zeugnis zwene vnser des Radts darzu genomen.  
Als aber Matthes Furern / die bezalung nicht er-  
folgt / hat er mit obgemeltem des Reichs / vñ Fürst-  
lichem vnserm Stadtgericht / nicht zu der Frawen  
person / sondern auff ire güter / nach gebrauch des  
Gerichts / geklagt / vnd mit dem Rechten / ordent-  
licher geraumer rechter massen / procedirt / Da auch  
ire söne / die mutter billich entnommen vnd die schult  
bezalt hetten. Vnd mag nicht bescheinet werden /  
das schrifften vnterdruckt / oder gebürliche defen-  
sion gewegert / wie wir vns / auff die Gerichts  
Acten / vnd auff hochgemeltes Fürsten Schult-  
heissen hirmit referiren / Vnd ist dis nicht ein klage  
zu der person / deren die güter sein / welch klage / den  
zwang / mit Bürgerlichem gehorsam hat / gewest /  
Vnd ist darauff des Gerichts gebrauch / wenn ein  
vnbeweglich gut erklagt wird mit Recht / so müs-  
sen die Schöpffen von wegen des Reichs / vnd der  
Schultheis von wegen hochgemeltes Fürsten /  
mit sampt des Gerichts Fronen / die ordentlich  
hülff thun / nemlich / die einen thür am hause zuna-  
geln / Sölchen gebrauch zu endern / ist nicht inn vn-  
ser macht / würd vns auch von hochgemeltem Für-  
sten nicht verstattet. Vnd wo die Büsche / zu sons-  
derlicher des Reichs / des Landsfürsten / vnd des  
Rechtē schmelicher verachtung / keine lust gehabt /  
so hetten sie das Haus mit Recht öffnen lassen / die  
schulden bezalt / vñ irem selbst bösen mutwillen ab-  
gebrochen / Darumb wöllen wir mit diesem wars

B ij haßtie

hafftigen grunde / ire erdichte vnwarheit abermals  
gnugsam erklet / vnd den vnglimpff auff sie selbst  
stellen / vnd sein die selben schulden / bis auff diesen  
tag nicht bezalt / sondern mit allem freuel fürrent  
halten.

Was auch die Klegler zusprüche vnd sachen zu  
vns zu haben vermeint / oder jemals bey einiger  
Oberkeit angeregt hetten / so ist doch solch ire for-  
derung in der ausgangē Citation an vns ausdrück-  
lich nicht gelangt / Vnd sein inen also gebürliches  
Rechtens nie fürgewest / sondern sie sein bis auff  
wenig tage / bey vns aus vnd ein gangen / alle wol-  
fart vnd notturfft vnuerhindert bey vns gehabt.

Ob nu die vorgemelten sieben Artikel / vñ was  
weiter inn irem Schmehebuch eingefürt / gnugsam  
ergründet / das sie daraus vrsach hetten / die Keiser-  
liche Maiestet zu besuchen / das wollen wir bey al-  
ler Erbarn bedencfen stellen.

Dieweil inen aber aller mutwille vnd vnruhe  
nicht zu viel / so haben sie die Keiserlich Maiestet  
ersucht / vnd auff iron ungewundenen Bericht / vnd  
mit verschwigener warheit / geleit vñ Commission  
erlangt.

Vnd haben einen Boten / mit des Reichs Her-  
rolts kleide / auch mit einem Trommetter auffbracht  
vnd bey nechtlicher weil / vmb acht vñhre / Winters  
zeit / für Keiser. Maiestet vnd des heiligen Reichs  
vnd vnser Stadt / als ob sie Keiser. Maie. Kethe  
weren / einfordern lassen / vnd so bey nacht mit ei-  
ner Trommetten / durch die Stadt / grausam / ge-  
schwinde vnd vnerhort / als auffrürlich auffblasen  
lassen / vnd also zu halber mitternacht / vnserm  
Burgers

+ andersst nicht dan

Bürgermeister den Geleits und Commission brieff  
zugestellt / mit der gleichen geschrey anschlagen las-  
sen / Vnd ob wir wol die selben brieff auff vnserm  
Rathhaus / mit gebürlicher Ehrerbietung ange-  
nommen / inen auch allen billichen schutz / als vnsern  
Einbürtigen schuldig / vnd erbotten / so haben sie  
doch mit aller vnruhe / die Geleitsbrieffe inn vielen  
vmbliegenden vnd andern Stedten / angeschlagen /  
vnd mag mit keiner warheit nimmermehr dargethan  
werden / als hettten wir dieselben brieff / inn einigen  
vnehren halten lassen / Vnd was darauff von den  
Büschern geschrieben / das ist mit aller vnwarheit /  
wie der ganz grund irer sachen / erdicht. Was wir  
aber zu vnserm Bürger / der brieff anschlager / vrs-  
sach zur straff gehabt / wissen wir zu verantwor-  
ten.

Weiter sein wir mit einer Citation / von zweis-  
en Commissarien zu Heiligenstat ersucht / Als aber  
vnsere oder der Stadt Northausen name / inn der  
Citation nicht befunden / haben wir die selben dem  
Boten mit allem glimpff wider geben / Darauff  
wir auch weiter citiret / vnd sein auff dem selben  
Termino / vor den Commissarien gehorsam erschi-  
nen / aber Jobst vnd Heinrich Busch / sein selbst / zu  
verachtung Keiserlicher Commission / freuelich vn-  
mutwillig / contumaciter aussenblieben / des wir  
vns alles / auff die Commissarien gezogen vnd re-  
ferirt haben / So wir dem von der izzigen Keiser-  
Majestet / vnserm allergnedigsten Herrn vnd der  
selben vorkarn am Reich / vielen Römischen Keis-  
ern vnd Königen / Gottseliger gedechtnis / mit  
statlichen Freiheiten versehen sein / Das wir in pri-

B ij mains

ma instantia / für des heiligen Reichs Stadgericht  
oder für Burgermeister vnd Radt / der Stedte/  
Goslar oder Mülhausen / vnd sonst nirgent zu ste-  
hen schuldig / auch hochgemelte izige Keiserliche  
Majestet die selben Privilegien vns gebessert / beste-  
tigt / vnd confirmirt / So haben wir dieselben den  
Commissarien in form des Rechten vberantwort /  
vnd zu recht / an den enden / nach vermüge Keiser.  
Majest. befreung / erboten / Nicht der meinung /  
das wir damit der Commission zu wider / sondern  
die befreung zu erhalten im ersten / zu gebrauchen /  
vnd den selben gemes handeln wolten.

Daraus abermals meniglicher zu erwegen / das  
wir ordentlich Recht selbst gesucht / vnd von den  
Büschen / wider die warheit / recht / vnd wider alle  
billigkeit bedicht vnd befestigt.

Vnd so wir denn allen bösen mutwillen von  
jnen vermerckt / daraus vnser Bürger verkunt-  
schafft / vnd letztlich in alle gefahr komen möchten /  
wie denn auch geschehen ist / So haben wir jrer als  
ler mutter / vnser Bürgerin / angezeigt / das vns bes-  
chwerlich sein wolt / von jr vnd iren Kindern / das  
vnruiwig wesen / vnd ire verdecktge / mutwillige  
handlung / daraus zu letzt sehde vñ beschwerung  
vnsern Bürgern erwachsen würde / zu gedulden /  
Dieweil wir denn jr vnd iren Kindern / viel trew-  
licher wolthaten erzeigt hetten / viel böser tadten  
versehen / vnd nichts arges vmb sie verdienet / auch  
neben dem erinnert / das sie vns ein statlich gelt  
schuldig / jr son Jobst / ein fast betriegliche hande-  
lung inn der Stadt Dresden / mit den Jösteln ge-  
nent / begangen het / darvon wir vielmals beschrie-  
ben weren /

ben weren / nemlich / das er den selben das ire vbel  
het helfen vmbbringen / inen auch gelt abgeborget /  
vnd schuldig sein solt / dafür einen verpitschirten  
Kasten für die schult zu einem vnterpfand verjaget /  
als ob er seine kleider vnd güter / desselben vñ mehr  
gelts würdig / darinn het / Als aber der kast vom  
Gericht zu Dresden geöffnet / het man nichts an-  
ders darinn / denn ein kloz / oder ploch / funden /  
darauff wir denn von hochgemeltem Fürsten / vns  
sern gnedigen Herrn Herzog Moritzen zu Sach-  
sen etc. vmb hülff vnd straff vber inen fast hart be-  
schrieben / Auch in andern sachen / da er einem  
armen jungen man / ein auge mit vorsatz ausge-  
schossen / viel gefahr von vehde vnd mordt gestan-  
den / welchs wir alles / mit allem glimpff zu irem be-  
sten / gestillet / vnd inen viel versehen hetten / mit  
bitt / das sie dasselb / auch ander vnser gutthat be-  
dencken / ire Kinder vnd sich selbst von dem mutwil-  
len abzuwenden / Wo aber das nicht geschehe / denn  
Kündten wir irem bösen mutwillen lenger schwers-  
lich zusehen / sondern wolte vns beschwerlich sein /  
sie bey vns dermassen zu leiden / vnd durch ire ver-  
hengnis / stiftung vnd mitwissen / die vnsern zu  
verkundschaften / gefengnis vnd anders anzurich-  
ten / Der gestalt darzu vns die groffe not geursacht /  
vnd nicht anders / haben wir mit ir gehandelt / vnd  
aus vnser Stadt gar nicht verweist / wie das auch  
mit aller gesparter warheit / von inen auff vns er-  
dichtet ist.

Vnd wiewol wir also / vnd nicht anders denn  
auffrichtig vnd ehrlich mit inen gehandelt / so ha-  
ben sie doch ein erdicht / vnwarhafftig Schmehe-  
B üß buch /

buch wider alle Recht/heimlich wider vns drücken  
lassen / Darinn neben andern/ im ende gemelt von  
hundert goltgülden / vnd helt sich vmb die selben  
dermassen.

Das der hochgelert Sibertus von Lauenburg  
Doctor von Cöllen / mit etlichen vnser gnedigen  
Fürsten vnd Herrn fürschriffen angesucht/bericht  
vñ handschriffen fürgelegt/ das ime Jobst Busch  
achzig gülden in golde abgeschwartz/ die bezalung  
vnd scheden/an seiner mutter gütern/zu Northaus  
sen / auch bey ehren vnd trewen verschrieben / aber  
nicht gehalten / vnd also von vnser bürgerin / sein  
gelt vnd vnkost erfordert. Dieweil es aber der  
Frawen das mal zu bezalen / one grossen schaden  
nicht möglich / hat sie etliche redliche leute vmb  
Gottswillen gebeten/bey dem Doctor/ vmb hun  
dert gülden in golde/ willen zu machen/Darauff  
sich der selb/inen allen zu ehren vnd nutz / der beza  
lung gegen dem Doctor verpflichtet / doch das sie  
ime zween bürger setzen solt / die ime die hundert  
gülden in golde auff Johannis Baptiste erleges  
ten/Die selben Bürger/nemlich Georg vñ Andres  
Eilhart vnser Bürger / haben sich für die schult  
weiter verpflichtet / vnd von der frawen / schadlos  
brieff genommen / Vnd wird im selben Artickel mit  
aller vnbilligkeit erdicht / als ob jemandts der vn  
sern/seinen nutz darinn gesucht / vnd ist dis one al  
le vnser / des Rads verhandlung / sondern  
durch sie selbst etliche der vnsern zu zeugen genom  
men.

Zu dem/ so ist Heinrich Busch / inn der Stadt  
Northausen / bis auff den sechsten tag des Mo  
nats

nats Septembris / öffentlich / aus vnd ein gangen  
vnd geritten / wir vns auch keines argen zu jm ver-  
sehen / vns auch keine vehde oder verwarung / bis  
auff diesen tag zugeschrieben.

So hat er doch am genenten sechsten tage  
Septembris nechst / als wir vnsern Stadtschreiber /  
im vnsern sachen inn die Stadt Erffurt zu reiten /  
verordnet / vnd abgefertigt / dem selben mit dreien  
Pferden aus vnser Stadt gefolgt / zweien knecht /  
die dem vnsern vnbekandt gewest / als ob es freunds  
de weren / auff jnen verordent / vnd Heinrich Busch  
von ferne gefolgt / vnd so heimlich verreterlich inn  
rück / auff des heiligen Reichs vnd der löblichen  
Chur vnd Fürsten zu Sachsen etc. offenen / gemeis-  
nen Landtstrassen / zwischen Gebissen vñ Anders  
leben / mit dreien Zündbüchsen gewaltig / vnuerse-  
henlich / wie Strassenreuber / vberfallen / gewel-  
tigt / geschlagen / seiner wehre beraubt / auff jnen ge-  
schossen / vnd inn hochgedachter Churfürsten vnd  
Fürsten Landen / den halben tag / vnd die ganze  
nacht gebunden vnd gefangen vmbgeführt / Vnd  
dieweil Busch vnser abgesagter Feind nicht ge-  
west / ein langezeit bis auff den tag seines angriffs /  
inn vnser Stadt öffentlich gangen / daraus gerit-  
ten / vnd so one verwarung die vnsern / wider ehre  
vnd Keiserlicher Maiestet / vñ des heiligen Reichs  
Landfrieden gefangen / auff Chur. vnd Für. G.  
strassen geraubt vnd angriffen / So ist zu der Römischen  
Keiserlichen Maiestet / Churfürsten / Für-  
sten / Grafen / Herrn / Stedte vnd Stende / vnser  
unterthenigsts / vnterthenig / dienstlich vñ freunds-  
lichs verhoffen vnd vertrawen / darumb wir auch  
zum

zum vnterthenigsten vnterthenig / dienstlich vnd  
freundtlich bitten / ire Römische Keiserliche Maies-  
stet / Chur. vnd S. G. gnade vnd gunsten / wöllen  
Heinrich vnd Jobst Büschen / als öffentliche /  
Landfriedes vnd Rechtsbrecher / freueler vnd  
strassenreuber halten / straffen / sie / ire anhenger vñ  
helffer nicht leiden / kein Öffnung wider den Land-  
frieden geben / sie auch darauff nicht halten / son-  
dern zu recht annemen / vnd Rechts verstaten las-  
sen.

Wir sind auch erbütig für der Keiser. Maiest.  
vnd andern gebürlichen vnd denen Gerichten / da-  
hin Keiserliche Maiestet vñ ire vorfarn / vns Priui-  
legirt vnd gewiesen haben / einem jeden zu rechte zu  
gestehen / vnd recht wie recht ist / zu geben vnd zu  
nemen / Aller vnterthenigst vnterthenig dienstlich  
vnd freundtlich bittend / ein jeder / so der Büsche  
wider vns schmeheschritten fürkomen / inen des  
nicht zu beglauben / vnd vns aus diesem vorgemel-  
ten warhafftigen berichte / aller zugemessen auff-  
lage entschuldiget zu haben / Was wir vnters-  
thenigst vnterthenig / vnd mit allem  
fleisse vnsers vermögens zu verdienē  
erbötig vñ ganz willig. Datum  
den erste Octobris / Anno  
M. D. XLIII.



1543

1543

1543, 2. October



Yd 2954 QK

X2207315





Kat II 656

Yd  
2954

arn Radts

ausen warhafftis

auff das bübisch

rbuch / so im na-

nd Heinrich

m Druck

ngen.

XLIII.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

A. d. Bibliothek  
des Thüring.-Sächs.  
Geschichtsvereins.

